

selten rigorosen Entscheidungen Calvins und des Konsistoriums im Blick auf Probleme der Auflösung von Ehen. Der Autorin kommt das Verdienst zu, am Beispiel der Regelungen in diesem Bereich die von Rückschlägen gekennzeichnete Durchsetzung der Reformation in Genf durch anschauliche Belege und Beispiele aus dem Bereich der Ehegesetzgebung sichtbar gemacht zu haben.

Neben diesem Einblick in die Genfer Reformationsgeschichte stellt die Untersuchung vor allem in zweifacher Hinsicht einen Erkenntnisgewinn dar. Sie klärt wichtige Voraussetzungen der Entstehungsgeschichte des modernen Schweizer Eherechts. Die Ehegesetzgebung von 1874 erscheint als deutlich protestantisch dominiert. In Gestalt einer Ausweitung der ursprünglich auf zwei Jahre limitierten Trennung von Tisch und Bett auf eine unbegrenzte Dauer durch den *Code civil* von 1911 kommt hingegen ein katholisches Anliegen wieder zum Zuge, das von Calvin bekämpft worden war.

Schließlich leistet die Arbeit einen Beitrag zur Aufhellung des Verhältnisses von Theologie und Jurisprudenz im frühen Calvinismus. Die Auswirkungen des Sachverhaltes, daß ein Großteil der führenden Theologen ursprünglich in der Auslegung des römischen Rechts geschult waren und Juristen einen wesentlichen Anteil bei der Ausbreitung des Protestantismus in Frankreich hatten, auf die konfessionelle Eigenart und den erstaunlichen Erfolg der Reformation calvinistischer Prägung am Beginn der Moderne sind noch nicht befriedigend geklärt. Freilich behandelt Seeger die Neuansätze der calvinistischen Ehegesetzgebung ausschließlich im Spannungsfeld von kanonischem und biblischem Recht und verzichtet auf die Klärung der Einflüsse des römischen Rechts angesichts der Zurückdrängung des kanonischen Rechts. Zwar ist dieses in der Ehegesetzgebung nicht in gleichem Maße wirksam geworden wie in anderen Bereichen des Privatrechts, aber Theologie, Ethik und Gesetzgebung im Einflußbereich des Calvinismus sind ohne das römische Recht nicht angemessen zu verstehen. Das Postulat einer Berücksichtigung der prägenden Wirkung des römischen Zivilrechts, in dessen Auslegung Calvin und andere führende Calvinisten ausgebildet waren, schmälert freilich nicht Seegers Verdienst: Anhand einer begrenzten Fragestellung wird ein Beitrag zur Erforschung des frühen Calvinismus geliefert, der auf umfangreicher Quellenauswertung beruht und sowohl im me-

thodischen Zugang als auch in den dargelegten Schlußfolgerungen überzeugt.

Aschaffenburg

Christoph Strohm

*Hans Berner: „die gute correspondenz“. Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 158), Basel–Frankfurt am Main (Verlag Helbing und Lichtenhahn) 1989, 9, 250 S., kt., ISBN 3-7190-1042-2.*

Es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, daß die Glaubensspaltung als unaufhebbares Ergebnis der Reformation erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts voll ins Bewußtsein der Zeitgenossen getreten ist. Das gilt nicht nur für die Konfessionsbildung in ihrem innersten religiösen Kern, sondern auch für ihr sichtbares kirchlich-politisches Resultat: das Nebeneinander katholischer und protestantischer Obrigkeiten auf engem Raum. Hat es doch lange gewährt, bis dieser Sachverhalt seine Anerkennung in einem Rechtssystem gefunden hatte, das für beide Konfessionen tragbar war. Was der Augsburger Religionsfriede auf Reichsebene eingeleitet hatte, setzte sich mit gewisser Verzögerung in regionalen Rahmen fort. An einem charakteristischen Sonderfall wird dieser langwierige Prozeß in der vorliegenden Basler Dissertation eindrucksvoll verdeutlicht.

Das langgestreckte Territorium der Fürstbischöfe von Basel reichte im Nordosten bis dicht an die Tore der Stadt. Seine nördlichen Teile waren für Basel ein wichtiges wirtschaftliches Einzugsgebiet, das mit der Stadt und ihrem Herrschaftsreich eng verflochten war. Basels Sicherheitsinteresse wurde durch die Machtverhältnisse im Bistum unmittelbar berührt, und es war nur natürlich, daß die Stadt auf sie Einfluß zu nehmen suchte. Was ihr dabei zu Hilfe kam, war die relative Schwäche der bischöflichen Herrschaft und die Unzulänglichkeit ihrer finanziellen und militärischen Kräfte. In Basel selbst hatte der Fürstbischof seine weltlichen Herrschaftsrechte schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Verpfändung eingebüßt. Er war längst kein Stadtherr mehr und residierte seit 1527 fernab von Basel in Püntrut. Daß das vom Zerfall bedrohte Bistum seine Herrschaftsrechte aus eigener Kraft nicht zu behaupten vermochte, zeigte sich in der großen Krise, die 1525 der Bauernkrieg für das Fürstbistum her-

aufbeschwor und die nicht zuletzt durch Basels Vermittlung zwischen dem Bischof und seinen aufständischen bauerlichen Untertanen überwunden wurde.

Auch nachdem die Gefahr einer allgemeinen Bauernerhebung im südwestdeutschen Raum vorüber war, verfolgte der Basler Rat die Vorgänge im Bistum mit besonderer Aufmerksamkeit. Die Sorge, daß in seiner unmittelbarer Nähe ein Unruheherd entstehen könnte, bestimmte auch die Richtung seiner dem Bistum gegenüber eingeschlagenen Politik. Ihr Ziel war nicht Territorialgewinn auf Kosten des Bistums oder gar seine schließliche Beerbung im Zeichen eines irgendwie arteten Annexionsprogramms. Es ging ihr nicht um „Eliminierung“, sondern im Gegenteil um „Stabilisierung“ der bischöflichen Herrschaft und ihre indirekte Kontrolle durch Basel, um sie dem möglichen Zugriff von Basels Rivalen Solothurn zu entziehen. Hier liegt das wichtigste, die bisherige Forschung (Wackernagel) korrigierende Ergebnis von Berners Untersuchung. Wie an einer Fülle von Einzelheiten nachgewiesen wird, steht Basels Bistumpolitik im Zeichen einer erstaunlichen Kontinuität, die auch durch Basels Anschluß an die Reformation im Jahre 1529 nicht unterbrochen wird. Ein in reformatorischem Geiste geführter Angriff auf das alte kirchliche „Rechts- und Besitzsystem“ hätte die Stadt in unabsehbare Schwierigkeiten verstrickt und sie überdies der reichen Einkünfte beraubt, die ihr aus dem Fürstbistum zufließen. So lag es im wohlverstandenen Interesse der Stadt, es als Institution weiterleben zu lassen, gleichzeitig aber den Bischof vertraglich und finanziell an Basel zu binden.

Eine Handhabe dazu bot sich in der hohen Verschuldung des Bistums. Die Darlehen, die Basel den Bischöfen gewährte, waren verhältnismäßig zinsgünstig, woraus sich schließen läßt, daß Basel dabei nicht auf hohe Renditen bedacht war, sondern in erster Linie politische Absichten verfolgte. Die Darlehen sollten es den Bischöfen ermöglichen, sich aus Schuldverpflichtungen gegenüber Dritten zu lösen, und somit die Verpfändung von Bistumsherrschaften an andere Mächte verhindern.

Ein weiteres Mittel, um auf die Verhältnisse im Bistum einzuwirken, war das Burgrecht, das Basel mit mehreren Dörfern und Gemeinden in den nördlichen Teilen des Bistums einging. Es verpflichtete den Rat der Stadt, die in das Burgrecht aufgenommenen Stiftsuntertanen bei ihren Rechten, auch gegenüber dem Bi-

schof, zu schützen, war aber von Basel aus gesehen nicht als Instrument der Aushöhlung bischöflicher Herrschaftsrechte gedacht. Es verschaffte dem Basler Rat Präsenz im Bistum, „aber nicht als Macht über dem Bischof und den Untertanen, sondern neben ihnen“. Wie Berner an verschiedenen Beispielen zeigt, wurde der Basler Rat durch die Vermittlerrolle, die ihm das Burgrecht zuwies, immer wieder in den „latenten Antagonismus“ zwischen dem Bischof und seinen Untertanen hineingezogen. Aufs Ganze gesehen blieb jedoch das „Beziehungsdreieck“ von Bischof, Stiftsuntertanen und Basel „in einem zwar labilen und konfliktträchtigen, letztlich aber dauerhaften Gleichgewicht“, das durch die Verträge von 1547 und 1559 gesichert war.

Hierin kündigt sich erst mit dem Regierungsantritt von Bischof Blarer von Wartenberg im Jahre 1575 ein grundlegender Wandel an. Um die Beeinträchtigung seiner landesherrlichen Rechte durch die Stadt abzuwehren, bringt er einen neuen Machtfaktor ins Spiel: die katholischen Orte der Eidgenossenschaft. Die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Basel bekommt damit einen konfessionspolitischen Akzent, der ihr bisher so gut wie ganz gefehlt hatte. Das dadurch hervorgerufene Spannungsverhältnis verschärft sich noch, als der Bischof dazu übergeht, verschiedene Gemeinden, in denen die Reformation bereits durchgedrungen war, gewaltsam zu rekatholisieren. Angesichts des Rückhalts, den Bischof Blarer bei den altgläubigen Eidgenossen fand, sah sich der Basler Rat in die Defensive gedrängt. Hatte Basels „gute correspondenz“ mit dem Bistum bisher auf einem rechtlich nie zweifelsfrei geklärten Beziehungsgeflecht beruht, so mußte sich jetzt die Stadt in die definitive Abgrenzung der beiderseitigen Herrschaftsrechte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht fügen. Der Vertrag von Baden im Jahre 1585 besiegelt das Scheitern von Basels traditioneller Bistumpolitik. Seine Bedeutung wird aber von Berner noch unter einem anderen, über den regionalen Bereich hinausweisenden Gesichtspunkt gewürdigt. Was darin zur Geltung kommt, ist „das Prinzip einheitlich obrigkeitlicher Macht innerhalb geschlossener Herrschaftsgrenzen“. Indem der Vertrag die nördlichen Bischofsherrschaften gegen jede Einnischung einer fremden Macht rechtlich absichert, sanktioniert er ein „modernes Rechtsprinzip“, bricht er mit spätmittelalterlichen Rechtsvorstellungen von „Schutz und Schirm“ einer Obrig-

keit über Untertanen einer anderen. Das altertümliche Instrument des Burgrechts paßt nicht mehr in das Gefüge des erstarkenden frühneuzeitlichen Territorialstaates und seines Obrigkeitsbegriffs. Seine Kennzeichnung als „absolutistisch“ mag, auf das ausgehende 16. Jahrhundert bezogen, fragwürdig erscheinen, mindert aber nicht die Überzeugungskraft dieser scharfsinnigen Interpretation, mit der die quellennahe und gut durchdachte, in jeder Hinsicht wohlgelungene Untersuchung zum Abschluß kommt.

Bonn

Stephan Skalweit

*Leif Grane-Kai Hørby (Hrg.): Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund. The Danish Reformation against its International Background (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 46), Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1990, 288 S., kt.*

Hierzulande sind die neueren Forschungsergebnisse zur reformatorischen Entwicklung im Königreich Dänemark relativ wenig bekannt, was gewiß auch mit der Tatsache zusammenhängt, daß es dazu an sprachlich zugänglicher Übersichts-literatur fehlt. Angesichts dessen kann der vorliegende Sammelband Abhilfe schaffen; es handelt sich um Vorträge eines Kopenhagener Symposions, das 1986 zum Jubiläum der obrigkeitlichen Einführung der Reformation im Jahre 1536 stattfand. Die Beiträge sind teils auf Aspekte der dänischen Reformation in kirchen- und sozialgeschichtlicher Perspektive bezogen, teils erörtern sie allgemeine Themen, die direkt mit Dänemark nichts zu tun haben. Hier liegt ein Mangel der an sich interessanten Publikation, der auf die Eigenart solcher Symposien zurückzuführen sein dürfte: Renommierete Forscher tragen ihre Thesen zu übergreifenden oder zu spezifisch deutschen Aspekten vor, ohne sie in irgendwelche Beziehung zu den dänischen Verhältnissen zu setzen. So stehen zu den sechs thematischen Schwerpunkten (Humanismus und Reformation; Stellung der Fürsten; Städte und Reform; Bildung und Erziehung; Rezeption der Reformationspredigt im Volk; Nachreformatorische Kirchenordnung) jeweils Beiträge mit allgemeiner und mit spezifisch dänischer Optik unverbunden nebeneinander. Der Begriff „internationaler Hintergrund“ im Buchtitel dürfte somit eher eine Verlegenheitslösung signalisieren, um solche Beiträge un-

terzubringen, die zwar keinen Bezug zu Dänemark aufweisen, aber ansonsten für die Reformationsgeschichte wichtig, teilweise sogar außerordentlich belangvoll sind. Das gilt namentlich für die instruktiven Ausführungen von Eike Wolgast (Formen landesfürstlicher Reformation in Deutschland. Kursachsen-Württemberg/Brandenburg-Kurpfalz, S. 57–90), Robert W. Scribner (Paradigms of Urban Reform: Gemeindereformation or Erastian Reformation?, S. 111–128), James M. Knittel-son (Learning and Education: Phase Two of the Reformation, S. 149–163) und Bernd Moeller (Das Berühmtwerden Luthers, S. 187–210; an anderer Stelle ausführlicher publiziert). Bernhard Lohse (Humanismus und Reformation in norddeutschen Städten in den 20er und frühen 30er Jahren des 16. Jahrhunderts, S. 11–27), der für Bremen, Hamburg, Lübeck und Lüneburg exakt herausarbeitet, daß dort der Humanismus kein Wegbereiter der Reformation war, vielmehr erst mit der Durchsetzung der Reformation der humanistische Einfluß für die Befestigung des evangelischen Kirchenwesens wichtig wurde, gibt wenigstens einige Hinweise auf die Verbindung zur dänischen Situation.

Eine vorzügliche Übersicht über die Einführung der Reformation seit 1536 und deren Voraussetzungen bietet Martin Schwarz Lausten (Weltliche Obrigkeit und Kirche bei König Christian III. von Dänemark 1536–1559. Hintergründe und Folgen, S. 91–107). Die seit Christian II. bestehenden nationalkirchlichen Tendenzen erfuhren nach einer Zeit des Umbruchs unter Friedrich I., die durch das Vordringen der evangelischen Predigt und der reformatorischen Bewegung in den Städten sowie durch das Wachsen der sozialen und politischen Spannungen (hier insbesondere zwischen König und Bischöfen) gekennzeichnet war, durch Christian III. seit dessen Sieg im Bürgerkrieg 1536 ein dezidiert lutherisches Profil und eine Zuspitzung im königlichen Kirchenregiment unter Ausschaltung der Bischöfe. Die dänische Kirchenordnung von 1537 schrieb diese Änderung vorläufig fest und bildete zugleich die Grundlage für die weitere Entwicklung. Leif Grane (Teaching the People – the Education of the Clergy and the Instruction of the People in the Danish Reformation Church, S. 164–184) zeigt auf, wie stark die dänische Reformation unter der Führung des Königs darauf zielte, die Mentalität des Volkes zu verändern und wie man dafür konsequent die Reorganisation des Bil-